

erzielten Fortschritte sowie Prognosen hinsichtlich ihres Abschlusses;

9. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die eingesetzten Kräfte für Gegenstände Zahlungen geleistet haben, die ihnen nach den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen kostenlos hätten zur Verfügung gestellt werden sollen;

10. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, den betreffenden Regierungen die Besorgnis der Generalversammlung und ihr Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungen mögen den eingesetzten Kräften die dadurch entstandenen Kosten erstatten, und ersucht den Generalsekretär, die Begleichung der von diesen Regierungen unterbreiteten Forderungen bis zur Klärung der Frage der Ausgaben zurückzustellen und in den nächsten Bericht über die Finanzierung der eingesetzten Kräfte Informationen über die Bemühungen um die Kosten-erstattung aufzunehmen;

11. *erinnert* alle Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich eine Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen befindet, daran, wie wichtig es ist, nach Genehmigung einer Mission mit den Vereinten Nationen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, sowie daran, daß sie gehalten sind, diese Abkommen nach deren Abschluß in jeder Weise einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die eingesetzten Kräfte so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/235 vom 7. Juni 1996 bereits veranlagten Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.506.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von

115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 auslaufenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Liquidation der eingesetzten Kräfte und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützungsdienste für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.462.300 Dollar brutto (11.574.400 Dollar netto) einzugehen;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer einundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" weiterzuverfolgen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/13. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen – Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen"⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

⁹ A/51/389.

¹⁰ A/51/491.

1. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *zu eigen*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen, insbesondere Kriterien und Leitlinien, für die Anwendung der in seinem Bericht aufgeführten Grundsätze zu erarbeiten und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß darüber Bericht zu erstatten.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats zu der Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/90 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 29. Oktober 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,9 Millionen US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Staaten betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² an;

6. *teilt die* vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 9 seines Berichts¹² *geäußerte Besorgnis* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung detaillierte Erklärungen zu den Umständen vorzulegen, die zu Mehrausgaben gegenüber den ursprünglichen Ansätzen von etwa 6,7 Millionen Dollar geführt haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/90 B für die Liquidation der Mission während des am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraums bewilligten und veranlagten Betrag von 15.897.900 Dollar brutto (15.440.300 Dollar netto), worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, auf 1.197.100 Dollar brutto (1.185.800 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, an dem Betrag von 1.197.100 Dollar brutto (1.185.800 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 17.390.100 Dollar brutto (16.715.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August

¹¹ A/50/363/Add.3 und Add.4.

¹² A/51/444.